

Ausschussvorlage

Ausschuss: INA/ULA Sitzung am 23.08.12

Stellungnahmen zu: Gesetzentwurf Drucks. 18/5107
– Hundegesetz –

1. Deutsche Kinderhilfe e. V.	S. 1
2. Hundesportverband Rhein Main	S. 8
3. Landestierärztekammer Hessen	S. 11
4. TASSO e. V.	S. 15
5. Hessischer Tierschutzbeirat beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	S. 18
6. unaufgefordert eingegangene Stellungnahme: Trainerin für Menschen mit Hund	S. 20

**Stellungnahme zum Entwurf für ein Hessisches Gesetz über
das Halten und Führen von Hunden (Hessisches Hundegesetz)**

DS 18/5107



Die Kindervertreter

Stellungnahme zum Entwurf für ein Hessisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden (Hessisches Hundegesetz)

I. Einführung

Für die Deutsche Kinderhilfe steht als Kinderhilfsorganisation, die sich in Deutschland schwerpunktmäßig für kranke und benachteiligte Kinder engagiert, die Forderung nach Prävention an erster Stelle – gerade im Bereich der Unfälle, zu denen auch Beißvorfälle zu zählen sind. Die überwiegende Zahl der kindlichen Unfälle – immer noch die Todesursache Nr. 1 bei Kindern in Deutschland – lässt sich durch bessere Prävention vermeiden.

Dies gilt insbesondere auch für Beißvorfälle. Es ist dabei der Umstand zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl von Beißvorfällen im häuslichen Bereich geschieht. Dieser Bereich ist dem Gesetzgeber im Wesentlichen entzogen. Gerade vor diesem Hintergrund ist eine Neuregelung der Kriterien zur Haltung eines Hundes sinnvoll und geboten. Das Problem befindet sich meist „am oberen Ende der Leine“, sprich beim Halter, dem schlichtweg die erforderlichen Kenntnisse zum Halten eines Hundes – unabhängig von seiner Gefährlichkeit – fehlen. Die Beißvorfälle mit Kindern enden nur in extremen Fällen tödlich. Sie führen aber in einer erheblichen Anzahl zu schwerwiegenden physischen Verletzungen, oftmals im Gesicht, und haben auch traumatisierende psychische Auswirkungen. Die Auswirkungen von Beißattacken auf das kindliche Urvertrauen gehen weit über eine lebenslange Hundephobie hinaus.

Gleichzeitig ist ein Miteinander von Hund und Kind aus pädagogischer Sicht ein ausgesprochen wünschenswertes und unterstützenswertes Ziel, welches auch von öffentlicher Hand durch entsprechende flankierende Maßnahmen unterstützt werden sollte. Kinder müssen lernen, dass Hunde kein Spielzeug (kein „WauWau“) sind. Der richtige Umgang mit dem Tier sollte schon in den Kitas vermittelt werden. Halter müssen sich von der „Der will nur spielen“-Mentalität trennen. Sie haben die Entscheidung der Eltern zu akzeptieren, ob und wann ein Hund in die unmittelbare Nähe eines Kindes darf.

Die Güterabwägung zwischen dem Interesse des Hundehalters am Halten eines Tieres und dem des Kindes und auch Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit sollte unzweifelhaft und eindeutig zugunsten des Kindes entschieden werden. Ein wie auch immer geartetes Restrisiko wird sich nicht vermeiden lassen, sollte aber so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Der Grundrechtsschutz auf körperliche Unversehrtheit und die besondere Fürsorgepflicht des Staates gegenüber Kindern gebieten hier eine Präferenz für das Kindeswohl.

Der Hundehalter hat einen allgemeinen Grundrechtsanspruch aus Art. 2 Abs. 1 GG, ein Auffangtatbestand, in den, wenn es höherwertige Interessen gebieten (hier der Schutz von Menschen und insbesondere Kindern vor Beißattacken, der Schutz von Leib und Leben), aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden kann.

Vor diesem Hintergrund hat eine Bewertung des vorliegenden Entwurfes zu erfolgen.

II. Einschätzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes

Die Deutsche Kinderhilfe hat an den meisten Landesgesetzgebungsverfahren zu gefährlichen Tieren seit der Zäsur im Jahr 2000 (Volkan's Tod in Hamburg) sachverständig mitgewirkt und begrüßt grundsätzlich den Gesetzesentwurf, der zur bestehenden Rechtslage wesentliche Ergänzungen und sinnvolle Neuregelungen wie die generelle Haftpflicht, die Chippflicht und die gesetzlich vorgeschriebene Haltereignung für alle Hunderassen vorschreibt. Gerade der Halterführerschein ist der richtige Ansatz und setzt eine langjährige Forderung der Deutschen Kinderhilfe und auch des VDH (Verband Deutscher Hundehalter) um, da die Probleme mit Hunden meistens „am anderen Ende der Leine“ beim Halter und nicht beim Tier liegen. Insofern wäre der Entwurf eine angemessene Weiterentwicklung der bestehenden Rechtslage.

Die vorgeschlagene Neuregelung über die gefährlichen Hunde, die einen völligen Wegfall der Gefährdungsvermutung bei den Listenhunden vorsieht, würde jedoch zu einer gravierenden Verschlechterung der bestehenden Rechtslage führen. Wird dieses Gesetz Wirklichkeit, gilt für die Hunde der Rasseliste ebenso wie für die „großen Hunde“ (diesen Begriff verwendet das Hundegesetz NRW) „das Recht des ersten Bisses“. Erst, wenn die Hunde auffallen, dürfen dem Halter Auflagen gemacht werden. Erst wenn das Tier zugebissen hat, wird es auf sein Wesen untersucht. Erst nach einer schweren Verletzung können Ordnungsbehörden eingreifen – mit der Konsequenz, dass zukünftig in Hessen wieder Suchtmittelabhängige, psychisch Kranke, einschlägig Vorbestrafte und junge Gewalttäter Hunde als Kampfhunde halten dürfen und erst wenn die Hunde gebissen haben – was bei diesen Rassen oder den großen Hunden erhebliche Auswirkungen hätte – können Auflagen gemacht oder das Halten gänzlich untersagt werden. Eine fatale „trial and error-Methode“, wenn es ein Kind trifft. Unter Kinderschutz – aber auch unter allgemeinen Gesichtspunkten des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – wäre dies nicht zu vertreten. Die Rasselisten haben sich bewährt, eine Abschaffung wäre ein fatales Signal und würde Erreichtes wieder gefährden und einen unverantwortlichen Rückfall zur Rechtslage vor Volkan (der 6jährige Junge wurde in Hamburg von zwei Pitbulls regelrecht zerfleischt) schaffen. Als Weiterentwicklung der bestehenden restriktiven Rechtslage regt die Deutsche Kinderhilfe an, das Halten dieser Hunde unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen, der eine Prüfung der Haltereignung und des Wesens des Tieres voraussetzt. Ein völliger Verzicht auf die Zuverlässigkeit der Halter bei Tieren, die leider – dies belegen die Erfahrungen – auch von unverantwortlichen Haltern als Kampfhunde eingesetzt werden, wäre eine gravierende Verschlechterung des Schutzes nicht nur von Kindern im speziellen, sondern auch insgesamt von Bürgerinnen und Bürgern in Hessen.

In Entsprechung der Anwendung liberalerer Regelungen für gefährliche Hunde schreibt der Gesetzesentwurf im Gegensatz zu den vergleichbaren Regelungen anderer Bundesländer keinen generellen Maulkorbzwang für gefährliche Hunde mehr vor. An entsprechender Stelle wird darauf noch dezidiert eingegangen, dies ist jedoch neben der Abschaffung der Rasseliste die größte Schwachstelle des Gesetzes.

Es fehlt ferner an sachgerechten und vollziehbaren Regelungen, die die weitaus größere Zahl der Hunde betreffen, die auch in den Beißstatistiken vorne liegen und nicht die Listenhunde sind, etwa der Deutsche Schäferhund, Rottweiler, Dobermann sowie sonstige Rassen und Mischlinge von hohem Wuchs oder schwerem Gewicht.

Schließlich fehlt eine beispielsweise § 2 Landeshundegesetz NRW entsprechende Regelung über den Einsatz der Leine bei Hunden.

III. Hervorzuhebende Bestimmungen des Gesetzes, Lücken**1. Zu § 2 „Sachkunde“**

Die Bestimmungen des § 2 sind sachgerecht und durch den Abs. 7 wird sichergestellt, dass erfahrene Hundehalter sich nicht dem Prozedere unterziehen müssen. Die Einführung des Hundehalterführerscheins ist uneingeschränkt zu begrüßen und setzt dort an, wo die meisten Probleme bei der Haltung von Hunden bestehen, beim Halter. Die Einführung in Hessen wäre eine bahnbrechende und wirklich sinnvolle Reform.

2. Zu § 3 „Kennzeichnungspflicht“ und § 16 „Zentrales Register“

Gleiches gilt für die generelle Pflicht, Tiere mit einem Chip zu versehen und die Errichtung eines landesweiten Registers.

3. Zu § 4 „Haftpflichtversicherungspflicht“

Ausdrücklich begrüßt wird die Einführung einer generellen Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Häufig haben Opfer von Beißvorfällen wegen fehlender finanzieller Leistungsfähigkeit der Halter keine Chance, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

4. Zu § 5 „Allgemeine Pflichten“ – Fehlende Regelungen zur Leine

In § 5 „Allgemeine Pflichten“ fehlt die Einführung eines generellen Leinenzwangs mit Ausnahmeregelungen. Wer einen Hund in der Öffentlichkeit führt, sollte diesen generell an einer Leine führen. Dies gilt u.a. nicht in Auslaufflächen (mit Ausnahme gefährlicher Hunde). Hier empfiehlt sich eine Übernahme entsprechender Regelungen aus dem Hundegesetz NRW. § 2 Abs. 2 sieht vor:

„Hunde sind an der Leine zu führen:

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielflächen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Die Anleinplicht besteht des Weiteren auch außerhalb geschlossener Ortschaften, wo dies durch entsprechende Schilder angeordnet wird. [§ 18 Abs. 1 VO]

5. Zu § 6 „Gefährliche Hunde“ – Abschaffung der Rasseliste

Die vorgeschlagene Neuregelung über die gefährlichen Hunde, die einen völligen Wegfall der Gefährdungsvermutung bei den Listenhunden vorsieht, würde jedoch zu einer gravierenden Verschlechterung der bestehenden Rechtslage führen. Wird dieses Gesetz Wirklichkeit, gilt für die Hunde der Rasseliste ebenso wie für die „großen Hunde“ (diesen Begriff verwendet das Hundegesetz NRW) „das Recht des ersten Bisses“. Erst wenn die Hunde auffallen, dürfen dem Halter Auflagen gemacht werden. Auf sein Wesen wird das Tier untersucht, nachdem es zugebissen hat. Ordnungsbehörden können nur nach einer schweren Verletzung eingreifen mit der Konsequenz, dass zukünftig in Hessen wieder Suchtmittelabhängige, psychisch Kranke, einschlägig Vorbestrafte und junge Gewalttäter Hunde als Kampfhunde halten dürfen. Nur nach-

dem diese Hunde gebissen haben – was bei diesen Rassen oder den großen Hunden erhebliche Auswirkungen hätte – können Auflagen gemacht oder das Halten gänzlich untersagt werden. Eine fatale „trial and error-Methode“, wenn es ein Kind trifft. Unter Kinderschutz – aber auch unter allgemeinen Gesichtspunkten des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – wäre dies nicht zu vertreten. Die Rasselisten haben sich bewährt. Eine Abschaffung wäre ein fatales Signal und würde Erreichtes wieder gefährden und einen unverantwortlichen Rückfall zur Rechtslage vor Volkan (der 6jährige Junge wurde in Hamburg von zwei Pitbulls zerfleischt) schaffen. Als Weiterentwicklung der bestehenden restriktiven Rechtslage regt die Deutsche Kinderhilfe an, das Halten dieser Hunde unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen, der eine Prüfung der Haltereignung und des Wesens des Tieres voraussetzt. Ein völliger Verzicht auf die Zuverlässigkeit der Halter bei Tieren, die leider – dies belegen die Erfahrungen – auch von unverantwortlichen Haltern als Kampfhunde eingesetzt werden, wäre eine gravierende Verschlechterung des Schutzes nicht nur von Kindern im speziellen, sondern auch insgesamt von Bürgerinnen und Bürgern in Hessen.

6. Zu § 6 „Gefährliche Hunde: Fehlen „anzeigepflichtiger“ oder „großer“ Hunde

Neben dem Grundproblem, dass die Systematik des Gesetzes „an das Gute im Hund und vor allem im Halter“ glaubt, damit Hunde erst gefährlich sind, wenn sie zugebissen haben – mithin Kinder oder Erwachsene erst schweren körperlichen und psychischen Schaden erleiden müssen, bevor präventive Maßnahmen für andere potentielle Beißopfer greifen, wird nicht nur die Rasseliste abgeschafft, es wird auch die Chance vertan, sich in angemessener Weise den Hunden zu widmen, die in der Beißstatistik eine wesentlich größere Rolle spielen. Der Gesetzesentwurf liberalisiert nicht nur die Haltung der Kampfhunde, es fehlt auch an Regelungen für die großen Hunde, da der Gesetzesentwurf im Gegensatz zu beispielsweise § 11 Abs. 3 LHundG NRW – aus Sicht der Deutschen Kinderhilfe eines der besten Hundegesetze der Bundesrepublik – oder dem brandenburgische Hundegesetz alle Hunde, ob Chow-Chow oder Rottweiler gleichsetzt. Dies hat zur Konsequenz, dass die Nr. 1 der Bissstatistik, der Deutsche Schäferhund, sowie sämtliche Mischlinge, die nicht von gefährlichen Hunden abstammen, gleichwohl aber in Beißattacken verwickelt sein können, keine Berücksichtigung finden bzw. erst auffällig werden, wenn sie zugebissen haben. Sie haben damit „das Recht des ersten Bisses“.

Es gehört zum Mindeststandard eines modernen Hundegesetzes, zumindest die anzeigepflichtigen Hunde zu erfassen und ihren Haltern den Nachweis der Sachkunde aufzuerlegen. Auch gilt dann für diese großen Tiere (Schulterhöhe mindestens 40 cm oder Gewicht von 20 kg oder mehr) ein genereller Leinenzwang in der Öffentlichkeit (mit Erlaubnisvorbehalt).

Das Fehlen dieser Bestimmung stellt einen gravierenden Mangel des Gesetzes dar und verhindert eine umfassende Regelung der komplexen Materie.

Da nur der Ansatz zielführend ist, beim Halter und nicht ausschließlich beim Hund anzusetzen, erfordert auch das Halten derartiger Hunde neben der Sachkunde im Sinne des § 2 die Zuverlässigkeit der Halter. Durch Bestimmungen wie in NRW, die regeln, dass das jahrelange beißvorfallfreie Halten eines Hundes die Sachkunde und Zuverlässigkeit indiziert, wird eine bürokratische Überprüfungsorgie verhindert. NRW als bevölkerungsreichstes Land der Republik hat die gesetzlichen Regelungen ohne Überlastung seiner zuständigen Behörden in den Griff bekommen.

7. Zu § 14 „Führen eines gefährlichen Hundes“: Fehlender Maulkorbzwang

Ein erheblicher Schwachpunkt des Gesetzes ist die Bestimmung des § 14 „Führen eines gefährlichen Hundes“. Wenn nach der Systematik des Gesetzes ein Hund erst gefährlich ist, wenn er aufgefallen ist, sprich Menschen gebissen hat, ist wenig einleuchtend, warum dann nur eine Leinenpflicht für gefährliche Hunde alternativ zum Maulkorb vorgeschrieben wird. Gerade bei den gefährlichen Hunden (weil entsprechend aggressiv aufgefallen) ist doch dann zusätzlich zur Leine ein Maulkorbzwang geboten. Das Aufeinandertreffen eines Kindes mit einem gefährlichen Hund ohne Beißkorb in der Öffentlichkeit ist stets risikobehaftet, da Kinder, insbesondere Kleinkinder, sich unter Umständen nicht „hundgerecht“ verhalten und dadurch auch der vom sachkundigen Halter geführte Hund an der Leine aggressiv oder seinem Jagdinstinkt folgend reagieren kann. Bei gefährlichen Hunden sind die Folgen so gravierend, dass dieses Risiko nicht eingegangen werden kann. Grundsätzlich haben diese Hunde in der Öffentlichkeit einen das Beißen verhindernden Korb zu tragen und sind stets an der Leine zu führen.

Bei den gefährlichen Hunden, die ja zu Recht so bezeichnet werden, und nach entsprechender Prüfung in dieser Kategorie zu finden sind, sollte ein Regel-Ausnahmeverhältnis gelten. Nach einem positiven Wesenstest und entsprechender Haltereignung auf Antrag sowie nach positiver Prüfung durch die zuständige Behörde ist es vertretbar, von der Maulkorbpflicht zu befreien. Eine generelle Freigabe jedoch bedeutet dann auch bei einschlägig wegen Beißens aufgefallenen Hunden wieder eine Rückkehr zum Recht des dann „zweiten Bisses“.

Im begründeten Einzelfall sollte eine Befreiung vom Maulkorb-, jedoch nicht vom Leinenzwang möglich sein.

Auch vor dem Hintergrund, dass der Leinenzwang in § 14 nicht dezidiert die kurze Leine vorsieht, verdeutlicht, wie notwendig ein Maulkorb bei gefährlichen Hunden ist.

Die Deutsche Kinderhilfe regt an, für gefährliche Hunde einen generellen Maulkorbzwang mit Befreiungsvorbehalt einzuführen.

8. Zu § 18 Ordnungswidrigkeiten

Die Bußgeldpraxis in anderen Ländern verdeutlicht, dass bei einer Höhe von nur 10.000 Euro die Behörden selten zu höheren Bußgeldern als 500 Euro greifen. Entweder regelt ein entsprechender Runderlass / Handlungsempfehlung eine konsequente Ausschöpfung des Bußgeldrahmens oder er wird auf 20.000 Euro angehoben.

9. Herkunftsnachweis / Meldepflicht für Züchter

Um das Problem komplex anzugehen, sollte eine gesetzliche Regelung auch bei der Zucht ansetzen.

In Zusammenhang mit der Chippflicht sollte eine Meldepflicht für Würfe bei Züchtern eingeführt werden, um das flächendeckende Chippen der Hunde so früh wie möglich sicherzustellen. Außerdem sollte ein Herkunftsnachweis bei der Anmeldung der Hunde verlangt werden, wie es bei der Anmeldung eines Kraftfahrzeugs üblich ist.

Dadurch kann den schwarzen Schafen unter den Züchtern sowie den Billigimporten aus dem Ausland wirksam ein Riegel vorgeschoben werden. Gerade in den ersten Wochen nach der Geburt wird ein Hund lebenslang sozial geprägt. Außer zur Zucht der gefährlichen Hunde beinhaltet dieses Gesetz keine Bestimmung. Die Fachverbände der Hundehalter fordern schon seit Jahren ein bundeseinheitliches Kleintierzuchtgesetz. Mit einer solchen Regelung im Hundegesetz wäre zumindest auf Landesebene ein Schritt in diese Richtung getan. Die Landesregierung sollte sich daneben auf Bundesratsebene für ein Kleintierzuchtgesetz stark machen.

10. Ausreichende Ausweisung von Hunderausläufflächen

Als Korrektiv für den angestrebten allgemeinen Leinenzwang auf öffentlichen Wegen bedarf es in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen der Ausweisung von mehr Hunderausläufflächen, um dem natürlichen Bewegungsdrang der Hunde gerecht zu werden. Unter Umständen reicht schon ein – allerdings genügend großes – eingezäuntes Gelände, auf dem die Hunde rennen und spielen, ohne dass sie ausbrechen könnten. Die Kommunen sind auch finanziell entsprechend auszustatten, um diesem nachzukommen.

11. Ausweitung der Kontrollen durch die zuständigen Behörden

Die erfolgreiche Umsetzung aller beabsichtigten Änderungen bedingt eine umfassendere Erfassung der Hunde im Land. Nur eine starke Ausweitung der Kontrollen kann diese Erfassung sicherstellen. Das jetzt schon vorhandene Vollzugsdefizit wird nur durch den deutlichen Ausbau und den konsequenten Einsatz der städtischen Ordnungsdienste und den damit verbundenen Ausbau des Kontrolldrucks zu schließen sein. Durch die Einführung der allgemeinen Chipspflicht und eine entsprechende Kontrolle könnte das Land auch das Problem der Hundesteuer ausfälle lösen. Schätzungen gehen davon aus, dass in allen Bundesländern auf jeden angemeldeten Hund mindestens ein nicht angemeldeter Hund kommt für den keine Hundesteuer gezahlt wird. Die Regelung führt damit nicht zu einer Erhöhung der Belastung der öffentlichen Hand, sondern dürfte mindestens kostenneutral, wenn nicht sogar Einnahmen steigernd wirken.

12. Ziel einer bundeseinheitlichen Regelung

Über eine Bundesratsinitiative sollte eine bundeseinheitliche Regelung angestrebt werden. Der derzeitige Zustand, der von gar keiner Regelung über aufgehobene Verordnungen bis hin zu Gesetzen unterschiedlichster Inhalte reicht, ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit schlichtweg unerträglich. Über die Innenministerkonferenz sollte eine Vereinheitlichung über die Parteigrenzen hinweg angestrebt werden.

Georg Ehrmann
Rechtsanwalt
Vorstandsvorsitzender der Deutsche Kinderhilfe
Berlin, 2. August 2012

HSV Rhein-Main, Berta-Benz-Str. 106, 64404 Bickenbach

Frau
Heike Thaumüller
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1
65183 Wiesbaden

Fritz Hennemann
1. Vorsitzender
Oberbeerbacher Str. 8
64342 Seeheim-Jugenheim
06257-81609 0171-3813816
Fax 06257-969492

25. Juli 2012

Sehr geehrte Frau Thaumüller,

nachfolgend übersende ich Ihnen die schriftliche Stellungnahme des Hundesportverbandes-Rhein-Main e. V. sowie des Sachverständigen Manfred Willnat zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über das Halten und Führen von Hunden.

Unser aller Ziel muss es sein: **Die Rasseliste der als gefährlich eingestuftten Hunde muss zurückgezogen werden.**

Begründung:

In allen Gesprächsrunden mit verschiedenen Teilnehmern bei Frau Dr. Pauly-Bender und Frau Dr. Martin konnte in den Diskussionen festgestellt werden, dass es bei allen Hunderassen gefährliche Hunde aus unterschiedlichen Gründen geben kann. Eine Einstufung bestimmter Rassen als gefährlich ist dagegen kynologisch nicht haltbar.

Die Forderung der Kennzeichnung aller Hunde zwecks Identifizierung und Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist sinnvoll und richtig.

Unseren Verband betrifft das nicht, da für jeden Hund der bei einem dem VDH angeschlossenen Verband bzw. Verein eine Prüfung ablegen möchte eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein muss, der Hund muss weiterhin durch einen Transponder gekennzeichnet sein. Darüber hinaus wird auch eine gültige Tollwutschutzimpfung verlangt.

Dieses bei allen Hunden zu fordern finden wir sinnvoll.

Auf Seite vier der Einführung wird als andere Stelle, welche die Voraussetzungen für die Anerkennung der Sachkunde prüft die Landestierärztekammer und / oder die IHK benannt. Hier sollte auch noch der VDH mit in Betracht gezogen werden. Und an Stelle der IHK, was sich nur auf eine Hundeschule bezieht, der Berufsverband der Hundeschulen benannt werden.

Sachkunde:

Wichtig für unseren Verband, mit seinen 220 Vereinen und ca. 17.000 Mitgliedern ist, dass der bei uns abgelegte VDH-Hundeführerschein, die VDH-Begleithundprüfung und der Team-Test (mit theoretischer Sachkunde) als der behördlich geforderte Sachkundenachweis anerkannt werden.

Abnahmeberechtigt werden unsere Leistungsrichter sein.

Zu § 2:

Abs. 1:

Hier wird bindend die Sachkunde für den Halter verlangt. Dies sollte auch auf den jeweiligen Hundeführer ausgedehnt werden. Zum anderen ist aber auch zu bedenken, wie mit Hunden bzw. Haltern umzugehen ist, welche nicht in der Lage waren die Sachkundeprüfung zu bestehen.

Hier sollte zum einen geprüft werden, ob der Hund ungefährlich ist und zum anderen aus welchen Gründen die Sachkunde nicht bestanden werden konnte. Ggf. bietet sich dann, bei ungefährlichen Hunden, auch eine Halteerlaubnis, mit der Auflage Leinenpflicht, an. Die Beschaffenheit der Leine, auch eine ausziehbare Leine ist in Erwägung zu ziehen, kann, dem jeweiligen Einzelfall angepasst, von den zuständigen Behörden vorgegeben werden. Dies sollte auch bei allen Hunden, ausgenommen bei Junghunden, für die aus Altersgründen noch keine Sachkundeprüfung abgelegt werden konnte, bis zur Erlangung der Sachkunde Gültigkeit haben.

Abs. 6:

In diesem Absatz wird angesprochen, dass eine gleichwertige Prüfung die Sachkundeprüfung ersetzen kann. Neben der gleichwertigen Prüfung sollten auch höherwertige Prüfungen diese ersetzen können.

Bei den Prüfungen, welche dann im Gesetz- und Verordnungsblatt zu benennen sind sollten auf jeden Fall die Begleithundprüfungen des VDH und auch die weiterführenden Prüfungen dieses Verbandes aus den VPG-, Agility- und Obediencebereichen Berücksichtigung finden.

Abs. 7:

Hier sollten auch, im Zuge der Gleichberechtigung, die Leistungsrichter in anerkannten Hundeschulen und die Leistungsrichter des VDH, welche VPG-, THS-, Agility- und Obedienceprüfungen abnehmen und die Personen welche diese Prüfungen mit mindestens zwei verschiedenen Hunden ablegten, benannt werden.

Des weiteren sollten weitere Ziffern hinzukommen unter der die Trainer in anerkannten Hundeschulen und in VDH-Vereinen die Sachkunde zuerkannt bekommen. Die Personen sollen schließlich die Hundehalter auf eine Sachkundeprüfung vorbereiten können. Somit müssen sie auch sachkundig sein.

Auch Personen, welche bereits Prüfungen auf der VDH Ebene bzw. bei anerkannten Hundeschulen ablegten, sollten in diesem Absatz als sachkundig aufgeführt werden.

Zu § 5:

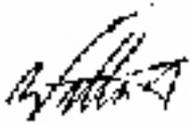
Der Aufwand einen Hund anzumelden sollte so einfach und kostengünstig wie möglich sein.

Der Hundehalter meldet bei der Kommune mit all den geforderten Daten seinen Hund an. Die Kommune meldet die Daten an die zentrale Meldestelle weiter. Hierdurch wird gewährleistet, dass ein Hund, der bei der Kommune gemeldet ist, auch gleichzeitig registriert wird.

Die zentrale Meldestelle sollte so eingerichtet sein, dass Ordnungsämter und Polizei zu jeder Zeit, auch außerhalb der Geschäftszeiten, Zugriff zu den Daten haben, um z.B. Fundhunde oder streunende Hunde ihrem Besitzer zuordnen zu können.

In den Ausführungen zu § 13 wird gefordert, dass eine klinische Untersuchung mit im Wesenstest vorgenommen werden muss. Hier versucht die Tierärzteschaft sich ein Monopol zu sichern. Wer soll hier die zum Teil anfallenden immensen Kosten, bis hin zu ggf. CT-Untersuchungen, tragen? Bislang konnten gut die Wesenstests auch ohne klinische Untersuchung durchgeführt werden, zumal es letztendlich unerheblich ist warum der Hund den Test nicht bestehen konnte. Denn so oder so stellt er dann eine große Gefahr für seine Umgebung dar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



M. Willnat

Stellungnahme der Landestierärztekammer Hessen

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD des Hessischen Landtags für ein Hessisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden vom 13.12.2011, Landtagsdrucksache 18/5107

Die Landestierärztekammer Hessen (LTK Hessen) begrüßt das Vorhaben der SPD-Fraktion, die Regelungen zur Hundehaltung in Hessen neu zu fassen. Insbesondere ist positiv zu bewerten, dass im vorliegenden Entwurf die Gefährlichkeit von Hunden nicht mehr aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Rasse festgestellt wird, sondern anhand des tatsächlichen Verhaltens.

Weiterhin unterstützt die LTK Hessen die folgenden Punkte des Gesetzentwurfs:

- **§ 2 (Sachkunde)**

- **Abs. 1**

- Es ist positiv zu bewerten, dass die für die Betreuung eines Hundes verantwortliche Person, ihre Sachkunde nachweisen muss.

- **Abs. 4**

- Weiterhin ist es positiv zu bewerten, dass die Sachkundeprüfungen oder gleichwertige Verfahren anderer Bundesländer, EU- oder weitere Länder in Hessen anerkannt werden.

- **§ 3 (Kennzeichnung)**

- Die LTK Hessen begrüßt die verpflichtende Kennzeichnung von Hunden durch einen elektronischen Transponder sowie dessen Implantation durch einen Tierarzt. Denn dieser Eingriff kann mit Komplikationen und Schädigungen des Tieres einhergehen, da die vorgesehene Injektionsstelle an der linken Halsseite von größeren und zum Teil lebenswichtigen Gefäßen und Nerven versorgt ist.

- **§ 4 (Haftpflichtversicherung)**

- Ebenfalls spricht sich die LTK Hessen dafür aus, dass Hundehalter eine Haftpflicht für ihren Hund abschließen müssen.

Folgende Punkte sind nicht klar definiert und müssen deutlicher gefasst werden:

- **§ 1 (Zweck, Geltungsbereich)**

- **Abs. 2 Nr. 2**

- Es ist unklar, was mit „Führen von Hunden in Hessen“ gemeint ist. Die genaueren Ausführungen, die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 zum Halten gemacht wurden, sollten auch für das Führen gelten und sollten daher aufgeführt werden.

- **§ 2 (Sachkunde)**

- Abs. 3 Satz 4

Der Begriff „Fachbehörde“ ist unklar. Es sollte ausgeführt werden, welche Stellen darunter fallen.

Abs. 7 Nr. 1

Es wird nicht deutlich, wie lange der Zeitraum der ununterbrochenen Hundehaltung von 2 Jahren zurückliegen darf.

- **§ 8 bis §11**

Diese Paragraphen regeln das Halten und Führen von gefährlichen Hunden, was bereits aus der Überschrift deutlich hervorgehen muss.

Folgende Punkte müssen geändert werden:

- **§ 2 (Sachkunde)**

Abs. 2 Satz 1

Der Zeitraum, bis zu dessen Ablauf die erforderliche Sachkunde gilt, wenn eine theoretische Sachkundeprüfung bestanden wurde, sollte von einem Jahr auf 15 Monate erhöht werden.

Begründung: Im Alter von 12 Monaten sind viele Hunde noch in der Rang- und Rudelordnungsphase („Rüpelphase“), in welcher dem Halter Zeit gegeben werden sollte, den Hund und sich auf die praktische Sachkundeprüfung vorzubereiten. Wenn außerdem ein Hundehalter einen Welpen mit 2 Monaten übernimmt, beträgt dessen Alter nach einem Jahr 14 Monate. Die Voraussetzung zum Ablegen der Begleithundeprüfung – die als praktische Sachkundeprüfung anerkannt werden sollte – ist ein Alter von 15 Monaten. Somit ergibt sich hier eine Lücke von einem Monat, die abgedeckt wird, wenn die Sachkunde bis zum Alter von 15 Monaten als erteilt gilt, sofern der Halter eine theoretische Sachkundeprüfung bestanden hat.

Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor Anschaffung eines Hundes bzw. innerhalb der ersten drei Monate der Hundehaltung abzulegen. Bei Nichtbestehen der theoretischen Sachkundeprüfung ist die Prüfung innerhalb dieses Zeitraumes zu wiederholen.

Abs. 2 Satz 2

Infolge der Änderung in Satz 1 dieses Absatzes muss dieser Satz lauten:
„Ab dem 16. Monat der Hundehaltung oder Betreuung...“

Abs. 2 Satz 5

Das letzte Wort dieses Satzes lautet: „kann“ und soll geändert werden in: „muss“. Wenn die praktische Sachkundeprüfung zunächst nicht bestanden wurde und die Ordnungsbehörde Auflagen wie z. B. Leinenpflicht verfügt, müssen (nicht können) diese Auflagen aufgehoben werden, sobald die praktische Sachkundeprüfung bestanden wurde.

Abs. 3 Satz 1

Die Standards zu den Sachkundeprüfungen sind im Einvernehmen (nicht Benehmen) mit der Landestierärztekammer Hessen festzulegen. Daneben sollten nur Berufsverbände zertifizierter Hundetrainer in die Festlegung der Standards einbezogen werden.

Abs. 3 Satz 4

„Fachbehörde“, die Personen und Stellen zur Abnahme der Sachkundeprüfungen anerkennt, ist die Landestierärztekammer Hessen. Diese ist auch für die Zertifizierung von Hundetrainern zuständig.

- **§ 6 (Gefährliche Hunde)**

Abs. 1 Satz 1

Die jetzige Formulierung, wann die Fachbehörde den Hinweis auf einen gefährlichen Hund zu prüfen hat, ist ungenau. Daher sollte Satz 1 formuliert werden wie folgt:

„§ 6 Abs. 1 Satz 1:

Erhält die Fachbehörde einen Hinweis darauf, dass ein Hund, der von einer Hundehalterin oder einem Hundehalter nach § 1 Abs. 2 gehalten wird, eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere

1. Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder

2. auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist,

so hat sie den Hinweis zu prüfen.“

Abs. 1 Sätze 2 bis 5

Der Wesenstest darf nur von Tierärzten durchgeführt werden. Das Ergebnis muss die Behörde bei ihrer Entscheidung berücksichtigen, da sonst die Kompetenz von Fachleuten durch Laien (in Behörden) auf dem Gebiet Verhalten übergangen werden kann.

Abs. 2

Dieser Absatz muss gestrichen werden.

- **§ 7 (Erlaubnisvorbehalt für das Halten und Ausbilden zu Schutzzwecken)**

Abs. 2

In diesem Absatz sollte klargestellt werden, dass Inhaber/innen einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder ähnlichen Einrichtungen zwar keine Erlaubnis zum Halten gefährlicher Hunde in diesen Einrichtungen benötigen, dass dies aber nicht für die Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Gefährlichkeit gilt.

Abs. 3

Dieser Absatz sollte gestrichen werden, da eine Erlaubnis zur Ausbildung von Hunden mit dem Ziel einer gesteigerten Kampfbereitschaft oder Gefährlichkeit ausschließlich juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten sein sollte (was in Abs. 2 geregelt ist). Gefährliche Hunde für den „Schutzhundesport“ auszubilden, darf nicht erlaubt sein.

- **§ 9 (Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis)**

Abs. 5

Dieser Absatz muss gestrichen werden.

- **§ 11 (Persönliche Eignung)**

- **Abs. 1 Nr. 4**

- Der LTK Hessen ist unklar, wie festgestellt werden soll, ob ein Hundehalter seinen Hund aufgrund nicht ausreichender körperlicher Kräfte nicht halten kann und wer diese Feststellung treffen soll.

- **§ 12 (Besondere Sachkunde für das Halten oder Führen eines gefährlichen Hundes)**

- **Abs. 1 Satz 3**

- Die Standards für die Sachkundeprüfung sind im Einvernehmen (nicht Benehmen) mit der Landestierärztekammer festzulegen. Weiterhin sollten nur Berufsverbände zertifizierter Hundetrainer in die Festlegung der Standards einbezogen werden.

- **§ 13 (Wesenstest)**

- **Abs. 1 Satz 2**

- Dieser Satz sollte ersetzt werden durch folgenden Satz:

- „Er hat nach Standards zu erfolgen, die von der Landestierärztekammer Hessen vorgelegt worden sind.“



Stellungnahme von TASSO e. V. zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden (Hessisches Hundegesetz) vom 13.12.2011, Drucksache 18/5107

TASSO e. V. begrüßt und unterstützt den vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden (Hessisches Hundegesetz). Der Entwurf wird den Anforderungen an eine moderne Hundegesetzgebung gerecht und führt nach unserer Auffassung zu einer effektiven Gefahrenabwehr, verbesserten Prävention und leistet einen wichtigen Beitrag zum Tierschutz. Darüber hinaus trägt er zu einem konfliktfreien Zusammenleben von Hundehaltern und Nicht-Hundehaltern bei.

Kernpunkte des Gesetzentwurfes sind die Einführung eines Sachkundenachweises für neue Hundehalter, einer obligatorischen Kennzeichnung (Chippen) und Registrierung aller Hunde sowie einer Haftpflichtversicherung für alle Hundehalter. Diese Maßnahmen tragen dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung und – bei entsprechender Gestaltung des Sachkundenachweises - den Ansprüchen an eine artgemäße und verhaltensgerechte Hundehaltung gleichermaßen Rechnung. Eine obligatorische Kennzeichnung und Registrierung wird zudem dazu beitragen, Fundtiere rascher an ihre Besitzer zurück zu vermitteln. Dies führt zu einer finanziellen Entlastung der hessischen Tierheime.

Gleichzeitig macht die Neufassung der zur Zeit geltenden Regelungen über das Halten und Führen von Hunden eine Evaluierung und Überarbeitung der Standards zum Wesenstest und der Standards zur Sachkunde unter Einbeziehung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich.

Die derzeit geltende Hessische Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden basiert auf einer Rasseliste. Diese wurde und wird von uns entschieden abgelehnt, da sie seit ihrem Inkrafttreten keinerlei Beitrag zu einer effektiven Gefahrenabwehr geleistet hat und die Einstufung eines Hundes als „gefährlich“, aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Hunderasse wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge, z.B. der Tierärztlichen Hochschule Hannover, nicht gerechtfertigt ist.

Die Neufassung der Hessischen Hundeverordnung bietet aus unserer Sicht auch die Chance nachhaltig und präventiv dazu beizutragen, Beißvorfälle zu verhindern. Hierzu sollte eine Datenbank angelegt werden, in der umfassende Informationen zu Beißvorfällen von Behörden und Experten unterschiedlicher Fachrichtungen erfasst und interdisziplinär ausgewertet werden, mit dem Ziel, Präventivmaßnahmen zu entwickeln.

Zu den einzelnen Vorschriften:

§ 2 Sachkunde

In § 2 Abs. 2 sollte eine Klarstellung erfolgen, dass die theoretische Sachkundeprüfung vor der Aufnahme der Hundehaltung abzulegen ist. Die praktische Sachkundeprüfung sollte in einem Alter erfolgen, in dem die Grundpersönlichkeit des Hundes weitgehend ausgebildet ist bzw. die Entwicklungsphase abgeschlossen ist. Die Standards zum Wesenstest sehen derzeit ein Testalter von mindestens 15 Monaten vor, wengleich wir hier die Notwendigkeit einer Anpassung an wissenschaftliche Erkenntnisse sehen, nach denen ein Wesenstest bei Hunden vor dem vollendeten zweiten Lebensjahr keine statistische Stabilität aufweist.

Zu § 2 Abs. 3 sei angemerkt, dass neben dem Landestierschutzverband auch weitere Tierschutzorganisationen und –verbände in Hessen über das notwendige Fachwissen und die Kompetenz verfügen, um bei der Festlegung der Standards der Sachkundeprüfungen mitzuwirken. Gleiches gilt für die §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1. Alternativ ließe sich hier der Hessische Tierschutzbeirat aufführen, der wiederum einen Vertreter aus Tierschutzkreisen benennen kann.

Ferner sollte die Festlegung der Standards für die Sachkunde, für die besondere Sachkunde nach § 12 und für den Wesenstest nach § 13 im Einvernehmen mit den aufgeführten Organisationen erfolgen, nicht nur im Benehmen.

§ 5 Allgemeine Pflichten

Die nach § 5 Abs. 4 Satz 1 vorgesehene Erfassung des Geburtstages und Geburtsortes des Hundehalters ist nach unserer Auffassung nicht vereinbar mit dem Datensparsamkeitsgebot des § 3a Bundesdatenschutzgesetz und sollte dahingehend noch einmal überprüft werden.

§ 3a Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

§ 6 Gefährliche Hunde

Die in Abs. 1 vorgenommene Definition des „gefährlichen Hundes“ ist zu begrüßen, da endlich auf irreführende und nicht messbare Begriffe wie „gesteigerte Aggressivität“ und „über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe“ verzichtet und inadäquates Beutefangverhalten berücksichtigt wird. Aggression erfüllt die Funktion eines sozialen Regulativs und dient als Mittel zur Konfliktlösung.

Ausdrücklich begrüßen wir die Regelung, dass ein gefährlicher Hund nach bestandenem Wesenstest nicht mehr als gefährlicher Hund eingestuft wird. Dies sollte jedoch noch präziser formuliert werden, verbunden mit einer ausdrücklichen Klarstellung, dass die Auflagen nach § 14 Abs. 3 und 4 (Maulkorb- und Leinenzwang sowie Kennzeichnung von Grundstücken oder Gebäuden) entfallen.

§ 16 Zentrales Register

Die in Abs. 1 vorgesehene Einrichtung eines zentralen Registers, in dem die Angaben der Hundehalterinnen und Hundehalter nach § 5 Abs. 4 und 5 gespeichert werden, ist aus unserer Sicht nicht zwingend erforderlich, da bereits jetzt auf bestehende, geeignete Register zurückgegriffen werden kann.

Die Registrierung kann z. B. bei TASSO e. V. durch den Hundehalter selbst über ein elektronisches Portal erfolgen oder in schriftlicher Form (Registrierungsantrag) durchgeführt werden. Der Halter weist anschließend die Registrierung seines Hundes durch Vorlage der Registrierungsbestätigung bei der zuständigen Behörde nach. Durch diese Form der Registrierung entstehen weder dem Land Hessen noch den für den Vollzug eines Hundegesetzes zuständigen Kommunen zusätzliche Kosten. Ebenso kann auf diese Weise ein zusätzlicher behördlicher Aufwand vermieden werden.

Eine geplante Anschubfinanzierung für die Einrichtung eines zentralen Registers könnte somit eingespart werden. Ebenfalls kann auf eine Gebührenerhebung bei den Hundehaltern, um den laufenden Betrieb des Registers zu gewährleisten, verzichtet werden. Eine Registrierung bei TASSO erfolgt für den Tierhalter kostenlos. Eine kostenlose Registrierung leistet ferner einen Beitrag zu einer höheren Akzeptanz des Gesetzes unter den hessischen Hundehaltern.

Stellungnahme des Hessischen Tierschutzbeirates zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD des Hessischen Landtags für ein Hessisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden vom 13.12.2011, Landtagsdrucksache 18/5107

Der Hessische Tierschutzbeirat begrüßt, dass die bestehenden Regelungen über das Halten und Führen von Hunden neu gefasst werden und den aktuellen Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis Rechnung tragen soll. Dies kann eine art- und tierschutzgerechte Hundehaltung einerseits und eine wirksamere Gefahrenabwehr andererseits befördern.

Insbesondere begrüßt der Beirat,

- dass die Gefährlichkeit eines Hundes nicht aufgrund seiner Rassezugehörigkeit, sondern aufgrund seines tatsächlichen Verhaltens festgestellt werden soll;
- dass Menschen, die Hunde halten wollen, Sachkunde nachweisen müssen;
- dass alle Hunde mittels Transponder gekennzeichnet werden müssen;
- dass Hundehalter eine Haftpflichtversicherung für ihre/n Hund/e abschließen müssen;
- dass Halter von Blindenführ- und Behindertenbegleithunden ebenfalls ihre Sachkunde nachweisen müssen, da ihre Halter eine besondere Verantwortung haben, denn an Blindenführ- und Behindertenbegleithunde werden hohe Ansprüche gestellt.

Folgende Bereiche sollten nach Ansicht des Beirates jedoch noch geändert werden:

- Sachkunde
 - § 2 sagt aus, dass zur Hundehaltung eine theoretische sowie praktische Sachkundeprüfung abzulegen ist.
In Abs. 2 sollte der erste Satz dahingehend geändert werden, dass der Zeitraum, bis zu dessen Ablauf die erforderliche Sachkunde gilt, wenn eine theoretische Sachkundeprüfung abgelegt wurde, von einem Jahr auf 15 Monate erhöht wird.
Das frühest mögliche Alter, zu dem die praktische Sachkundeprüfung abzulegen ist, beträgt nach dem aktuellen Gesetzentwurf etwa 14 Monate (für den Fall, dass sich ein Hundehalter einen jungen Hund mit etwa 8 Wochen zulegt, ist dieser nach einem Jahr etwa 14 Monate alt). Zu diesem Zeitpunkt sind viele Hunde noch in der sozialen Entwicklungsphase, in welcher dem Halter Zeit gegeben werden sollte, den Hund und sich auf die praktische Sachkundeprüfung vorzubereiten. Weiterhin ist die Voraussetzung zum Ablegen der Begleithundeprüfung – die als praktische Sachkundeprüfung anerkannt werden sollte – ein Alter von 15 Monaten. Somit ergibt sich hier eine Lücke von einem Monat, die abgedeckt wird, wenn der Zeitraum, bis zu dessen Ablauf die erforderliche Sachkunde gilt, wenn der Halter eine theoretische Sachkundeprüfung bestanden hat, von einem Jahr auf 15 Monate erhöht wird.
 - Die Festlegung der Standards für die Sachkundeprüfungen sollte im Einvernehmen mit den in Abs. 3 genannten Institutionen erfolgen, nicht im Benehmen (welches lediglich ein In-Kennntnis-Setzen bedeutet). Was

die Berufsverbände der Hundetrainer betrifft, so sollten ausschließlich zertifizierte Hundetrainer einbezogen werden.

- Abs. 7 listet auf, wer bzw. welche Berufsgruppen die erforderliche Sachkunde besitzen. Um hier auf Veränderungen ggf. schnell reagieren zu können, sollte per Rechtsverordnung festgelegt werden, welche Ausbildungen den Sachkundenachweis erfüllen.
- Kennzeichnungspflicht
 - § 3 schreibt die Kennzeichnungspflicht für Hunde vor. Dies macht nur Sinn, wenn gleichzeitig eine Pflicht zur Registrierung vorgeschrieben ist, damit der Halter tatsächlich ermittelt werden kann. Daher sollte mit der Kennzeichnungspflicht gleichzeitig eine Registrierungspflicht einhergehen.
- Gefährliche Hunde
 - In § 6 sollten klare Kriterien angegeben werden, nach denen ein Hund als gefährlich eingestuft wird. Weiterhin sollte klar formuliert werden, dass ein Hund, zu dem Hinweise auf eine Gefährlichkeit vorliegen, nach bestandem Wesenstest als nicht gefährlich eingestuft wird. Eventuell angeordnete Maßnahmen wie z. B. eine Leinenpflicht sind nach bestandem Wesenstest zurückzunehmen.
- Erlaubnisvorbehalt für das Halten und Ausbilden zu Schutzzwecken
 - § 7 Abs. 2 gibt an, wer keine Erlaubnis für das Halten und Ausbilden zu Schutzzwecken benötigt. Es sollte klargestellt werden, dass Tierheime und ähnliche Einrichtungen mit einer §11-Erlaubnis keine weitere Erlaubnis zum Halten von gefährlichen Hunden brauchen. Diese Erlaubnis sollte jedoch nicht das Ausbilden zu Schutzzwecken umfassen.
 - Weiterhin sollte klargestellt werden, dass das Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken im Rahmen des Hobby-Hundesports verboten wird.
- Besondere Sachkunde für das Halten oder Führen eines gefährlichen Hundes
 - § 12: Die Festlegung der Standards für diese Sachkundeprüfung sollte im Einvernehmen mit den in Abs. 1 genannten Institutionen erfolgen, nicht im Benehmen (welches lediglich ein In-Kenntnis-Setzen bedeutet). Was die Berufsverbände der Hundetrainer betrifft, so sollten ausschließlich zertifizierte Hundetrainer einbezogen werden.
- Wesenstests (§ 13)
 - Die Standards zum Wesenstest sollten überarbeitet und aktuellen Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis angeglichen werden. Ihre Festlegung sollte im Einvernehmen mit den in Abs. 1 genannten Institutionen erfolgen hat, nicht im Benehmen (welches lediglich ein In-Kenntnis-Setzen bedeutet). Was die Berufsverbände der Hundetrainer betrifft, so sollten ausschließlich zertifizierte Hundetrainer einbezogen werden.
- Erfassung von Beißvorfällen
 - Beißvorfälle sollten in einer Datenbank erfasst werden.

Ingeborg Büttner-Vogt

Wiesbaden
01. Juli 2012

Büttner-Vogt Wiesbaden

Hessischer Landtag
An den Vorsitzenden des Innenausschusses
Herrn Horst Klee, MdL
Schlossplatz 1 – 3

65185 Wiesbaden

**Stellungnahme zur Drucksache 18/5107
Hundegesetz**

Sehr geehrter Herr Klee,

ich bitte Sie, meinen Kommentar zu den Anhörungsunterlagen hinzuzufügen.

Dieses Hundeschutzgesetz ist dringend erforderlich und wichtig, weil es einfach nicht angehen kann, dass ca. 20.000 Kinder im Jahr in Deutschland von Hunden oder ihrem eigenen Familienhund gebissen werden. Alle diese Bisse sind vermeidbar, wenn Hundebesitzer aufgeklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Inge Büttner-Vogt

**Kommentar von Inge Büttner-Vogt, Trainerin für Menschen mit Hund
zur Drucksache 18/5107
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD: Hessisches Hundegesetz**

Zuerst einmal ist es Frau Dr. Judith Pauly-Bender zu danken, dass es nach 10 Jahren eine neue Vorlage eines Hunde-Schutz-Gesetzes gibt. Es ist notwendig, die Hunde vor inkompetenten Haltern zu schützen. Hundeschutz = Menschenschutz.

Um auszuschließen, dass Menschen glauben, dass das Gesetz nur für große Hunde gilt, wünsche ich mir als Leitsatz über allem:

Es ist grundsätzlich verboten, Hunde aller Rassen, die als Familienhunde gehalten werden, durch unnatürliche Ausbildung Menschen, Hunden und anderen Tieren gegenüber aggressiv und intolerant zu machen.

Seite 2 zu B. Lösung 2. und § 2 Sachkunde

Neuhundehalter (HH) bekommen von **neutraler Seite** (Tierärztekammer etc.) Aufklärung worauf sie sich einlassen. Es wird Fragebogen im Internet geben, die der zukünftige Hundehalter herunterladen kann. Er wird z.B. bei der Rasse X erfahren, dass der Hund zu den „Quälzuchten“ gehört, weil er genetisch so stark verändert wurde, dass er eine geringere Lebenserwartung hat. Für derartige Informationen halte ich die Züchter und Vermittler für ungeeignet. Sie erfahren durch den Fragebogen, welchen „Beruf“ diese Rasse hat und wie man sie beschäftigen muss, damit der Hund gesund und zufrieden bleibt. Noch wird der Hund nach „Schönheit und Mode“ ausgesucht – hier ist viel Aufklärung für die HH notwendig.

Die HH können ihre Hunde vom Züchter, von Vermittlern von Auslandshunden oder vom Tierheim erwerben. Tierheime, Vermittler und Züchter haben zu prüfen, ob sich der HH informiert hat, indem er sich den Ausdruck des Info-Blattes zeigen lässt und abzeichnet. Nur so ist gewährleistet, dass der Weg des Hundes zurückverfolgt und kontrolliert werden kann.

Weiterhin wird Ihnen auferlegt, einen Hund vom Züchter nach 5 Monaten, einen Hund aus dem Tierheim und anderen Vermittlern nach einem halben Jahr vorzustellen und praktisch zu zeigen, wie der HH mit dem Hund umgeht.

Wie wir von der Entwicklung des Hundes (z.B. Scott und Fuller) wissen, wird in den ersten vier Monaten der Grundstein für das spätere Leben gelegt. Was passiert ist oder auch nicht, prägt den Hund fürs Leben, etwaige Schäden sind

oft unumkehrbar. Mit 6 Monaten wird Sexual- und Jagdverhalten entwickelt, das von Hund zu Hund aus einem Wurf völlig unterschiedlich sein kann. In diesem Alter ist eine Umlenkung noch fast problemlos möglich. Der Welpen ist zum Junghund geworden. Noch kann man möglichen Aggressionen, die der Besitzer verschuldet hat, entgegen wirken. Mit einem Jahr sind die meisten Hunde geprägt, Fehlentwicklungen sind schwerer auszugleichen. **Deshalb sollte man mit den Kontrollen früher anfangen. Mit einem Jahr ist der Hund von seiner (geistigen) Entwicklung her ca. 18- 20 Menschenjahre alt.**

Bei Hunden aus dem Ausland ist mit schweren Entwicklungsstörungen zu rechnen. Sehr viele Hunde sind kaum sozialisiert, weil sie nicht gelernt haben, mit Menschen umzugehen, sondern sie eher zu fürchten. Deshalb ist hier eine Kontrolle spätestens nach einem halben Jahr zu raten.

Die Hunde aus dem Ausland werden durch Vermittler mit oft fraglichen Papieren ins Land gebracht. Sie sind in der Anschaffung billig. Aber oft sind sie Träger von Zoonosen (auf den Menschen übertragbare Krankheiten, s.Homepage Dr. Piturru) Hunde aus dem Ausland müssen nach einem halben Jahr (bei Kleinkindern im Haushalt nach 4 Wochen) eine Gesundheitsprüfung machen. Viele Zoonosen wie z.B Giardien können Kindern gefährlich werden.

Seite 2/B. Lösung, Punkt 3, Seite 6/ § 6 und ff, gefährliche Hunde

Es ist bekannt, dass kein Hund gefährlich auf die Welt kommt. Ein sogenannter „böser“ Hund ist immer Menschenwerk. Kein Hund kommt als „Kampfhund“ auf die Welt. Es ist bekannt, dass Menschen aus dem „Milieu“ den Golden Retriever, der nicht auf der Liste steht, und als braver Familienhund gilt, für ihre Zwecke scharf und intolerant machen.

Alle, die einen solchen Hund haben, müssen einen noch zu erstellenden Fragebogen ausfüllen, wie es ihrer Meinung nach zu der Aggression des Hundes gekommen ist. Diese Angaben kommen an ein Melderegister bei der Tierärztekammer und werden zu gegebener Zeit ausgewertet. Dieser Anweisung wird dazu führen, dass jede Gefährlichkeit durch Aufwertung der Ausbildung und Haltung des Hundes früh erkannt und beseitigt werden kann. Mit dieser Maßnahme erledigt sich die Rasseliste in absehbarer Zeit von allein.

Seite 6/ § 4 zu Haftpflichtversicherungen

Versicherungen müssen Pflicht werden. Der Beruf des „Gassigeher“ als neuer Wirtschaftszweig erlebt einen Boom. Die „Gassigeher“ und Hundepensionen müssen eine Betriebshaftpflicht haben, sonst kann es für den HH teuer werden. Alle Versicherungen enden mit der Übergabe an einen bezahlten Betreuer. Regelmäßige Betreuungen, auch wenn sie unentgeltlich sind, müssen extra versichert werden.

Alle Familienmitglieder und ein „Hüter“ müssen mitversichert werden.

Seite 6/§ 5 zu Allgemeine Pflichten zu 2

2a) Kinder unter 10 Jahren dürfen nie ohne Aufsicht eines Erwachsenen mit dem Hund allein bleiben.

Der Umstand, dass unaufgeklärte Mütter ihre Kinder mit dem Hund allein lassen, führt oft zu Quälereien von seiten der Kinder – auch der geduldigste Hund wird irgendwann schnappen, um sich zu befreien.

So, wie das Gesetz jetzt formuliert ist, könnten viele glauben, dass nur große Hunde gemeint sind. Dass ein aggressiver Dackel oder Rehpinscher, falsch gehalten und erzogen, einem Kind erhebliche Bisswunden beibringen können, wird oft übersehen. Sie tauchen als „Familienhunde“ kaum in einer Statistik auf - trotzdem werden schätzungsweise 25.000 Kinder pro Jahr vom eigenen Hund gebissen.

Seite 7 / § 6 Gefährliche Hunde

„Ohne Anlass“ würde ich unbedingt streichen. Es führt zu Missverständnissen und zu falschen Ausreden. Ein Hund beißt nicht ohne Anlass. Entweder wird er gequält oder er ist falsch erzogen. Ein gut geführter Hund hat genügend Möglichkeiten gelernt, nicht aggressiv sondern gelassen zu reagieren.

Seite 8/ § 10 Zuverlässigkeit

Wer...

c) durch sexuellen Kontakt mit Hunden bekannt geworden ist

Seite 13/ zu § 2 Begründung

Hier würde ich, wie bereits ausgeführt, eine Staffelung einführen, weil die Jahresfrist nach meiner Erfahrung zu viele Fehler manifestiert. Wenn man früher eingreift, sind die Chancen, den Hund umzulenken, sehr viel größer.

Seite 14/ zu § 4

Zitat Mitte: „Daneben dient die HP-Versicherung **dem** Schutz der Opfer vor Angriffen durch einen Hund sowie...“

Besser: ..zum Schutz der Opfer nach Angriffen..“